

Handreichung:

Anwaltliche und gerichtliche Kosten im Migrationsrecht



Eine Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2021“
Gefördert von:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN



UNO

Flüchtlingshilfe

Einleitung

In der Begleitung von Geflüchteten, die sich in Klageverfahren vor Verwaltungsgerichten befinden, stellen sich immer wieder Fragen rund um entstehende Kosten:

- Wie berechnen eigentlich Anwälte und Anwältinnen ihre Kosten?
- Was für Kosten entstehen bei Gericht?
- Wer muss die Kosten nach einem (nicht-)erfolgreichen Verfahren tragen?
- Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es, wenn der Anwalt oder die Anwältin zwar bezahlt wurde, aber nicht das getan hat, wofür er oder sie beauftragt wurde?
- Was versteht man unter Prozesskostenhilfe und für wen kommt sie in Frage?

Diese Broschüre gibt einen vereinfachten Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Kostenberechnung. Anhand einer Beispielrechnung werden die verschiedenen Kostenarten vorgestellt, die bei einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren anfallen können (zur Unterscheidung der beiden Verfahren siehe die Infobox). Im Wesentlichen handelt es sich zum einen um anwaltliche und zum anderen um gerichtliche Kosten.

Die Broschüre basiert auf der Veranstaltung „Schon wieder eine Rechnung aus dem Gerichtsverfahren – kann das sein?“ des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg im Rahmen der digitalen Sommertagung 2021. Die Veranstaltung kann weiterhin auf [youtube.com/c/FlüchtlingsratBadenWuerttembergeV](https://youtube.com/c/FluechtlingsratBadenWuerttembergeV) angesehen werden.



1. Kosten des Verfahrens

Die Kosten eines Verfahrens setzen sich zusammen aus den außergerichtlichen Kosten der Anwälte und Anwältinnen und den Gerichtskosten. In dieser Broschüre wird vorrangig nur auf die außergerichtlichen Kosten der Anwälte und Anwältinnen eingegangen. Rechtliche Grundlagen für die Kostenberechnung des Anwalts oder der Anwältin sind das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dessen Anhang (RVG und VV-RVG). Gerichtskosten sind im Gerichtskostengesetz und dessen Anhang 1 (KV-GKG) geregelt.

Die Basis für die Berechnung beider Kostenarten stellt der sogenannte Streitwert des Verfahrens dar. Unter dem Streitwert bzw. Gegenstandswert versteht man den Geldwert des Gegenstands, über den gestritten wird. Einen Geldwert im eigentlichen Sinn haben Klageverfahren von Geflüchteten vor Verwaltungsgerichten nicht. Der Streitwert für asylrechtliche Verfahren ist deshalb in § 30 RVG festgelegt. Der Streitwert von aufenthaltsrechtlichen Verfahren ergibt sich aus dem ([auch online verfügbaren](#)) Streitwertkatalog des Bundesverwaltungsgerichts. Er erhöht sich je nach Anzahl der Klagenden, wobei das Alter der Klagenden keinen Unterschied macht.

In der Regel haben asylrechtliche Verfahren einen Streitwert von 5.000 Euro (Hauptsache) bzw. 2.500 Euro (Eilrechtsschutz). Dieser erhöht sich bei der Beteiligung weiterer Personen im Klageverfahren um 1.000 Euro (Hauptsache) bzw. 500 Euro (Eilrechtsschutz) pro Person. Im Aufenthaltsrecht beträgt der Streitwert pro Person 5.000 Euro; gegebenenfalls wird auch ein erhöhter Ausgangswert angenommen.

Unterscheidung asylrechtliche und aufenthaltsrechtliche Verfahren

Asylrechtliche Verfahren sind Verfahren, die sich auf die Feststellung oder Entziehung eines Schutzstatus beziehen. Das können beispielsweise Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Klageverfahren gegen BAMF-Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten oder Widerrufs- und Asylfolgeantragsverfahren sein.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren drehen sich um Fragen des rechtmäßigen Aufenthalts, also beispielsweise Abschiebungen, Aufenthaltstitel (z.B. die Niederlassungserlaubnis), Erfüllung der Passpflicht usw.

1.1. Anwaltliche Kosten

Anwälte und Anwältinnen orientieren sich in der Berechnung ihrer entstehenden Kosten oft an den gesetzlichen Regelungen. Asylrechtliche Verfahren sind in der Regel aber sehr aufwendig, da Recherchen von Herkunftsländerinformationen und aktueller Gerichtsentscheidungen notwendig sind und das Verfolgungsschicksal erfasst werden muss. Auch deshalb dürfen Anwälte und Anwältinnen mehr verlangen als die gesetzlich festgelegten Gebühren. Anwälte und Anwältinnen sollten dies mit ihren Mandanten und Mandantinnen besprechen und in einer Vergütungsvereinbarung festhalten. Dort steht dann zum Beispiel, ob die Vergütung nach den gesetzlichen Regelungen oder nach einem Honorar, beispielsweise in Form von Stundensätzen oder einem Pauschalbetrag, erfolgt. Wurde ein Honorar vereinbart, geben die gesetzlichen Gebühren die Mindestgrenze vor – nach oben hin gibt es lediglich die Grenze der Sittenwidrigkeit der verlangten Vergütung. Damit die Honorarvereinbarung wirksam geschlossen wird, ist die Textform zwingende Voraussetzung. Gibt es keine formwirksame Vereinbarung, gelten die gesetzlichen Gebühren.

Gesetzliche Gebühren

Die gesetzlichen Gebühren lassen sich am einfachsten anhand einer Beispielrechnung, wie sie von einer Anwaltskanzlei erstellt werden könnte, nachvollziehen.

Beispielrechnung

Gegenstandswert: 5.000 € (einfache Gebühr: 334,00 €, Anlage 2 zum RVG)		
	Gebührensatz	Gebühr
Vorgerichtliche Tätigkeit		
Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	1,3	434,20 €
Gerichtliche Tätigkeit		
Verfahrensgebühr Nr. 3100, 3200 VV RVG	1,3	434,20 €
Terminsgebühr Nr. 3104, 3202 VV RVG	1,2	400,80 €
Abzgl. Anrechnung ¹	-0,65	- 217,10 €
Auslagen, Nr. 7002 VV RVG		
Auslagen, Nr. 7002 VV RVG	Pauschal max.	20 €
Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 VV RVG (30-80 €)		
Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 VV RVG (30-80 €)	3-4 St.	30 €
ggf. Fahrtkosten, Nr. 7003 VV RVG (0,42 € / km)		
ggf. Fahrtkosten, Nr. 7003 VV RVG (0,42 € / km)	140	42 €
Zwischensumme		1.361,20 €
Mehrwertsteuer		
Mehrwertsteuer	19%	220,57 €
Summe		1.381,47 €

¹ Sofern sowohl eine vorgerichtliche als auch gerichtliche Tätigkeit durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin übernommen wird, reduziert sich entweder die Geschäfts- oder die Verfahrensgebühr um die Hälfte (Vorbe-merkung 3 Absatz 4 VV RVG).

Es ist relativ kompliziert, eine solche Beispielrechnung aufzuschlüsseln. Deshalb ist es in einem ersten Schritt sinnvoll, mithilfe eines Prozesskostenrechners im Internet eingegangene Rechnungen über die anwaltlichen Kosten nachzuvollziehen. So beispielsweise www.rvg-rechner.de: Geben Sie den Streitwert und die Anzahl der Klagenden an. In der Regel gibt es keine zweite und dritte Instanz und keine außergerichtliche Vertretung. Gegnerische anwaltliche Kosten (des BAMF in asylrechtlichen Klageverfahren) können Sie außer Acht lassen.

Detaillierter lässt sich eine anwaltliche Rechnung wie folgt erklären: In der Beispielrechnung wird ersichtlich, dass sich anwaltliche Kosten aus verschiedenen Gebührenarten zusammensetzen, die sich aus unterschiedlichen Tätigkeiten ergeben. Hinzu kommen Auslagen (wie eine Pauschale für Kommunikationswege), gegebenenfalls Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld. In der Beispielrechnung sind jedoch keine Kosten für eine mündliche Erstberatung enthalten. Wurde nichts anderes vereinbart, gilt hierfür die Obergrenze von 190 Euro nach § 34 RVG zuzüglich Mehrwertsteuer.

Vorgerichtliche Tätigkeit („Geschäftsgebühr“)

- Anwaltliche Tätigkeit vor Beginn eines gerichtlichen Verfahrens
- Asylrechtliche Verfahren: Selten vorgerichtliche Tätigkeit, deshalb blau markiert in der Beispielrechnung. Ausnahme: Anwaltliche Vertretung bei der Asylantragstellung und Anhörung durch das BAMF.
- Aufenthaltsrechtliche Verfahren: Klassische Tätigkeit sind Widerspruchsverfahren (z.B. die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)

Gerichtliche Tätigkeit

(„Verfahrens- und gegebenenfalls Terminsgebühr“)

- Anwaltliche Vertretung im gerichtlichen Verfahren
- Tätigkeiten: Einreichung einer Klage, Sendung von Schriftstücken an das Verwaltungsgericht, Wahrnehmung eines Verhandlungstermins
- Für die anwaltliche Tätigkeit im Gerichtsverfahren fällt eine Verfahrensgebühr an. Kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, entsteht für den Anwalt oder die Anwältin bei Wahrnehmung des Termins zusätzlich eine Terminsgebühr

Die Höhe der Geschäfts-, Verfahrens- und Terminsgebühr ergeben sich aus dem Streitwert des Verfahrens (geregelt in § 13 RVG i.V.m. Anlage 2 zum RVG). Die Gebühr wird dann mit einem Gebührensatz multipliziert (mittlere Spalte der Beispielrechnung). Die Gebührensätze sind im Vergütungsverzeichnis des RVG (kurz RVG VV, geregelt in § 2 RVG i.V.m. Anlage 1 zum RVG) festgelegt, worin auch Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld geregelt sind. Üblich sind die in der Beispielrechnung enthaltenen Gebührensätze. Der Gebührensatz der Geschäftsgebühr kann unter Umständen auch über 1,3 liegen.

1.2. Gerichtliche Kosten

Die Gebühren für das Tätigwerden des Gerichts richten sich ebenfalls grundsätzlich nach dem Streitwert (geregelt in § 34 GKG i.V.m. Anlage 2 zum GKG). Auch hier gibt es bestimmte Gebührensätze, die sich aus dem Kostenverzeichnis (kurz GKG KV, geregelt in § 3 GKG i.V.m. Anlage 1 zum GKG) ergeben.

Nach Ende des Verfahrens erlässt das Gericht einen Kostenfestsetzungsbeschluss und fordert gegebenenfalls über den Anwalt oder die Anwältin offene Gebühren ein.

Zu den Gerichtskosten gehören nicht nur die Gebühren für die Tätigkeit des Gerichts selbst, sondern auch die Auslagen des Gerichts. Hierzu gehört unter anderem die zunächst vom Gericht an die Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Übersetzer und Übersetzerinnen und Sachverständige gezahlte Vergütung wie auch die an Zeugen und Zeuginnen gezahlte Entschädigung für deren Aussage. Deren Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Gerichtskostenfrei sind asylrechtliche Verfahren (§ 83b AsylG) und sozialrechtliche Verfahren (§ 183 SGG). Aufenthaltsrechtliche Verfahren hingegen sind nicht gerichtskostenfrei.



2. Kostentragungspflicht

Die Kostentragungspflicht gibt Aufschluss darüber, welche Seite nach einem (nicht-)erfolgreichen Verfahren die Kosten tragen muss. Gesetzliche Grundlage in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Streitigkeiten ist die Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 154, 155 VwGO). Sowohl die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) als auch die außergerichtlichen Kosten (Verfahrens- und Terminsgebühr, Auslagen und Fahrtkosten der Anwälte und Anwältinnen, ...) sind von der unterliegenden Seite – die Person, die das Verfahren (teilweise) verloren hat – zu tragen. Dies setzt das Gericht automatisch mit seiner Entscheidung in der Sache fest. Die Geschäftsgebühr wird von dieser Kostenfestsetzung allerdings nicht erfasst; sie ist allenfalls eigenständig einklagbar.

Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Gerichts geht hervor, welche Seite wie viel bezahlen muss.

- **Vollständig erfolgreiches Verfahren:** Der Anwalt oder die Anwältin beantragt bei Gericht die Festsetzung der Kosten. Hat im asylrechtlichen Verfahren das BAMF verloren, überweist es die gesetzlichen anwaltlichen Gebühren an den Anwalt oder die Anwältin. Der Mandant oder die Mandantin hat einen Anspruch auf eine Abrechnung und bekommt Geld zurück, wenn zu viel bezahlt wurde.
- **Teilerfolgreiches Verfahren:** Der Anwalt oder die Anwältin beantragt bei Gericht die Festsetzung der Kosten. Im Kostenfestsetzungsbeschluss werden alle Kosten aufgeschlüsselt, anteilig miteinander verrechnet und die zugehörigen Kosten den jeweiligen Seiten zugeordnet. Gegebenenfalls erhält der Mandant oder die Mandantin Geld zurück.
- **Nicht erfolgreiches Verfahren:** Dem Kostenfestsetzungsbeschluss und der Rechnung des Anwalts oder Anwältin an den Mandanten oder die Mandantin sind zu entnehmen, ob und wie viel noch nachträglich gezahlt werden muss. Gewinnt das BAMF in asylrechtlichen Verfahren, so fallen regelmäßig 20 Euro Verwaltungskostengebühr an.



3. Konflikte um die anwaltliche Arbeit

Manchmal entsteht der (berechtigte) Eindruck, dass Anwälte und Anwältinnen unverhältnismäßig hohe Beträge einfordern und gleichzeitig wenig Einsatz zeigen. Die Höhe der Beträge hängt wie bereits beschrieben von der zuvor geschlosse-

nen Vereinbarung zwischen Geflüchteten und Anwälten oder Anwältinnen ab. Die gesetzlichen anwaltlichen Gebühren sind Pauschalbeträge, aus denen sich kein Anspruch über den Umfang der anwaltlichen Tätigkeiten (zum Beispiel wie viele Schriftsätze geschrieben wurden) ableiten lässt. Da asylrechtliche Verfahren oft lange dauern, ist es manchmal schwierig nachzuvollziehen, welche Arbeit der Anwalt oder die Anwältin leistet. In solchen Verfahren fällt meist über einen langen Zeitraum keine Arbeit an.

Kommt der Anwalt oder die Anwältin den vereinbarten Aufgaben allerdings nicht nach oder macht gar eine schlechte Arbeit, gibt es relativ wenig Möglichkeiten dagegen vorzugehen. Man hat jedoch einen Anspruch auf Ausstellung einer Rechnung. Anhand dieser kann man dann die Kostenaufstellung und eben auch die Tätigkeiten des Anwalts oder der Anwältin nachvollziehen. Wurde zu viel gezahlt oder vereinbarte Tätigkeiten nicht geleistet, muss der überschüssige Betrag zurückerstattet werden. Wurde allerdings eine Honorarvereinbarung getroffen, dann muss das Vereinbarte gezahlt werden – grundsätzlich unabhängig davon, was der Anwalt oder die Anwältin geleistet hat.

In besonderen Fällen kann die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer eingeschaltet werden. Oft ist ein Wechsel des Anwalts oder der Anwältin das Naheliegendste. Das kann allerdings kostspielig werden, da sowohl an den vorherigen Anwalt oder die vorherige Anwältin als auch an den aktuellen Anwalt oder die aktuelle Anwältin gegebenenfalls Gebühren zu zahlen sind.

4. Prozesskostenhilfe

Viele Geflüchtete haben in der Regel kaum oder kein Einkommen und müssen die Kosten des Verfahrens in Raten auf lange Zeit abbezahlen. Manchmal kommt jedoch Prozesskostenhilfe in Frage.

Prozesskostenhilfe (PKH) soll es bedürftigen Personen ermöglichen, effektiven Rechtschutz in Anspruch zu nehmen. Über die PKH werden die gesetzlichen anwaltlichen Gebühren getragen. Zudem entfallen Gerichtskosten in aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Bei einem Antrag auf PKH prüfen die Gerichte neben der Bedürftigkeit des Antragstellers und der Antragstellerin auch, inwieweit die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Somit können Entscheidungen über PKH bereits eine Orientierung darüber geben, wie das Gericht die Erfolgsaussichten einer eingereichten Klage einschätzt. Ob ein Antrag auf PKH gestellt werden sollte, ist immer eine Einzelfallfrage, die man am besten mit dem Anwalt oder der Anwältin bespricht.

Wird (ratenfreie) PKH gewährt, ist sie als eine Art Darlehen über vier Jahre zu verstehen. Entfällt innerhalb der vier Jahre nach Inanspruchnahme der PKH die Bedürftigkeit, so muss die Person die PKH zurückzahlen. Deshalb ist es beispielsweise bei Personen in Ausbildung, die absehbar vollbeschäftigt und dann nicht mehr bedürftig sein werden, möglicherweise weniger sinnvoll, PKH in Anspruch zu nehmen.



Impressum

Herausgeber: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Redaktionell verantwortlich: Seán McGinley

Druck: Flyeralarm GmbH, Würzburg

Auflage: 1000

Diese Publikation entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2021“, gefördert vom Land Baden-Württemberg, Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit Unterstützung der UNO Flüchtlingshilfe und der Deutschen Postcode-Lotterie.

Wichtiger Hinweis:

Diese Publikation wurde im Dezember 2021 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erarbeitet. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Die Publikation spiegelt die Rechtsauffassung des Herausgebers wieder. Zu bestimmten Punkten existieren andere Rechtsauffassungen. Diese Publikation ist dafür gedacht, einen allgemeinen Überblick über das Thema zu geben und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder nehmen Sie anwaltlichen Rat in Anspruch.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.fluechtlingsrat-bw.de

www.aktiv.fluechtlingsrat-bw.de